

Zeitstempel und qualifizierte elektronische Signatur

Geschätzter Geschäftspartner

Gerne informieren wir Sie über eine bedeutende Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von elektronischen Signaturen.

Auf den 1.1.2017 tritt die Totalrevision des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES) und der Verordnung über die elektronische Signatur (VZertES) in Kraft. Zudem werden zahlreiche elektronische Signaturen betreffende Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in der übrigen Rechtsordnung angepasst.

Die Texte wurden am 13. Dezember 2016 in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht (vgl. AS 2016 4651 und AS 2016 4667) und werden ab 1.1.2017 in der Systematischen Sammlung des Bundesrecht integriert sein (vgl. ZertES in SR 943.03 und VZertES in SR 943.032; bis Ende 2016 finden sich hier jeweils noch die bis Ende Jahr gültige Fassung).

In der Praxis wird der neue Art. 14 Abs. 2^{bis} Obligationenrecht von zentraler Bedeutung sein.

*Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist **die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene** qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur.*

Der Zeitstempel wird also **obligatorisch**, wo die qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift zur Einhaltung der Schriftform gleichgestellt wird. Dies gilt für ab dem 1.1.2017 erstellte Signaturen.

Vergleichbare Vorschriften finden sich z.B. in der Publikationsverordnung, der Grundbuchverordnung, der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung.

Digitale Zeitstempel – wozu ?

Zeitstempel sind eine elektronische signierte Bescheinigung, dass elektronische Daten und Dokumente zu einem bestimmten Zeitpunkt in dieser Form vorgelegen sind.

Als offiziell anerkannte Anbieterin von Zertifizierungsdiensten (Time Stamp Authority, TSA) erfüllt SwissSign die Anforderungen des ZertES. Mit dem TSA-Dienst wird der Zeitpunkt einer Signatur durch einen neutralen Dritten garantiert.

Der Zeitstempeldienst der SwissSign (<http://tsa.swissign.net>) bietet elektronische Zeitstempel gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES).

Wir empfehlen Ihnen, dies in die Überlegungen beim Signieren wie auch beim Empfangen von signierten Dokumenten miteinzubeziehen, falls nicht schon geschehen.

Für ab dem 1.1.2017 erstellte qualifizierte elektronische Signaturen, die der eigenhändigen Unterschrift gemäss OR Art. 14 2^{bis} gleichgestellt sein sollen, ist der qualifizierte Zeitstempel obligatorisch. Für bis 31.12.16 erstellte Signaturen gilt, dass sie nach wie vor gültig sind, wenn sie die im Zeitpunkt der Signatur geltenden gesetzlichen Formvorschriften erfüllt haben.

Kurz: Im Zweifelsfall, Zeitstempel!

Detaillierte Informationen zum Thema TSA/Zeitstempel und zur Konfiguration in Adobe-Produkten und SwissSigner finden Sie unter:

- <https://www.swissign.com/de/signing/time-stamping-services>
- <https://postsuisseid.ch/de/support/anleitungen/anleitungen>

Überprüfung der Dokumente – Validator

Gerne verweisen wir noch auf den Validator, einen Service der Bundesverwaltung, mit dem Sie prüfen können, ob ein Dokument mit einem qualifizierten Zertifikat und einem Zeitstempel einer anerkannten Anbieterin gemäss ZertES gültig signiert ist.

- <https://www.e-service.admin.ch/validator/?mandant=FullQualified>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SwissSign AG